

Textliche Festsetzungen

Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Stadtteil Siegelbach Bebauungsplan „Zwerchäcker“

Stand: 27. Juni 2006

erstellt durch: WSW & PARTNER GMBH - HERTELSBRUNNENRING 20 - 67657 KAISERSLAUTERN



Die in diesem Textteil wiedergegebenen textlichen Festsetzungen sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beigabe zum Bebauungsplan enthält der Textteil zusätzlich die Begründung zum Bebauungsplan, Lärmrasterkarten sowie den Landespflegerischen Planungsbeitrag.

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997, BGBl. I S. 2141, unter Anwendung des § 244 Abs. 2 BauGB 2004, in der Fassung vom 23.9.2004
 - **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993, GVBl. I S. 466.
 - **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002, BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005, BGBl. I S. 1865.
 - **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005, BGBl. I S. 1818.
 - **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990, BGBl. 1991 I S. 58.
 - **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005, BGBl. I S. 1794.
 - **Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz- und Pflegegesetz - DSchPflG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978, GVBl. S. 159, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005, GVBl. S. 387.
 - **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998, GVBl. S. 365, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005 GVBl. S. 387.
 - **Landesnaturschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNatSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2005, GVBl. Nr. 20 vom 12.10.2005 S. 387.
 - **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977, GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2005, GVBl. S. 398.
 - **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004, GVBl. S. 54, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005, GVBl. S. 98.
-

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete

(gem. § 4 BauNVO)

Folgende Einrichtungen, die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Satz 1 BauNVO nicht zulässig:

- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.1.2 Mischgebiete MI 1 und MI 2

(gem. § 6 BauNVO)

MI 1

Folgende Einrichtungen, die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, sind in den in der Planzeichnung festgesetzten Mischgebieten MI 1 auf Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:

- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

Folgende Einrichtungen, die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, sind in den festgesetzten Mischgebieten auf Grundlage von § 1 Abs. 6 S. 1 BauNVO nicht zulässig:

- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO

MI 2

Folgende Einrichtungen, die nach § 6 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässig sind, sind in den in der Planzeichnung festgesetzten Mischgebieten MI 2 auf Grundlage des § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig:

- Wohngebäude
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl GRZ (gem. 19 BauNVO)

Folgende Obergrenzen der Grundflächenzahl dürfen nicht überschritten werden:

1.2.1.1 Allgemeine Wohngebiete (GRZ: 0,35 bzw. 0,4)

Innerhalb der festgesetzten Wohngebiete darf die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO nicht durch Grundflächen der Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO überschritten werden. Bei der Ermittlung der Grundflächen sind die Grundflächen von Stellplätzen und Zufahrten von Garagen und Stellplätzen, die in wasserdurchlässiger Bauweise hergestellt werden, nicht mitzurechnen.

Bei der Errichtung von Mehrfamilienhäusern (> 3 Wohneinheiten) oder einer gewerblichen Nutzung ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundfläche von 0,6 ausnahmsweise zulässig.

1.2.1.2 Mischgebiete (GRZ: 0,6)

Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete darf die zulässige Grundfläche durch Grundflächen der Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

1.2.2 Geschossflächenzahl GFZ (gem. § 20 BauNVO)

Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl (GFZ) sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Kellergeschossen und in Dachräumen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen.

Für die Geschossflächenzahl werden folgende Obergrenzen festgesetzt:

1.2.2.1 Allgemeine Wohngebiete

WA 1 maximale GFZ: 0,7

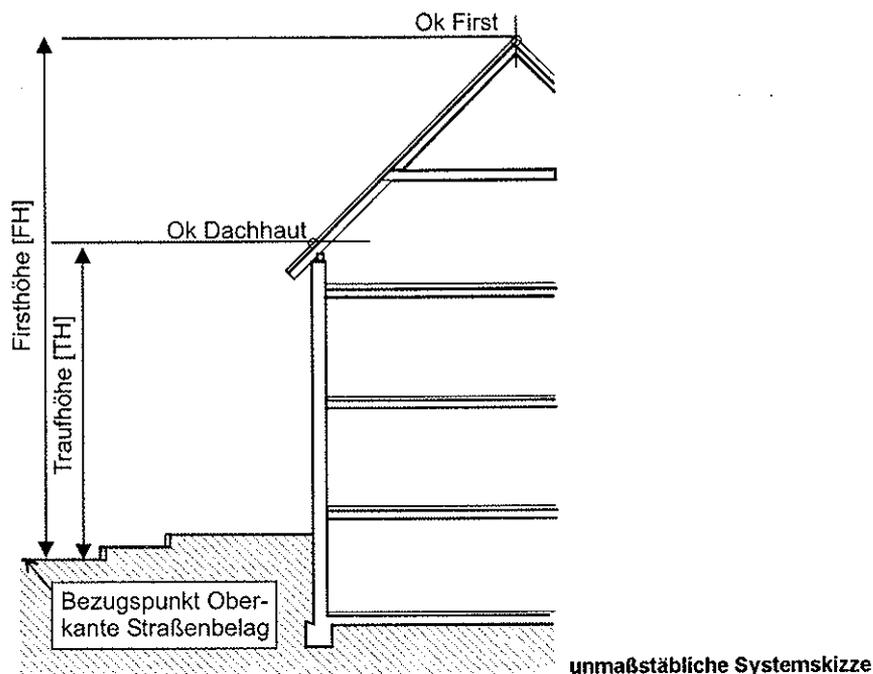
WA 2 maximale GFZ: 0,7

WA 3 maximale GFZ: 1,0

1.2.2.2 Mischgebiete

MI 1, MI 2 maximale GFZ: 1,2

1.2.3 Höhe baulicher Anlagen (gem. § 16, 18 BauNVO)



1.2.3.1 Bezugspunkt

Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude gilt die Hinterkante Gehweg in der Mitte der zugeordneten Gebäudefassade. Bei Eckgrundstücken ist der höher gelegene Bezugspunkt maßgeblich.

1.2.3.2 Firshöhen

Die Firshöhe der Gebäude wird entsprechend dem Nutzungsschabloneeintrag als Höchstmaß oder als Mindest- und Höchstmaß festgesetzt. Dabei wird gemessen zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion.

1.2.3.3 Traufhöhen

Die Traufhöhe der Gebäude wird in den Wohngebieten entsprechend dem Nutzungsschabloneeintrag als Höchstmaß oder als Mindest- und Höchstmaß festgesetzt.

Die Traufhöhe wird dabei definiert, als das senkrecht gemessene Maß zwischen der Schnittkante der Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante Dachhaut und dem Bezugspunkt.

Ausnahmen

Ausnahmsweise darf die festgesetzte Traufhöhe in Bereichen mit Fassadenrücksprüngen um bis zu 0,6 m sowie durch Zwerchhäuser überschritten werden, sofern diese Überschreitung maximal ein Drittel der Gebäudelänge einnimmt.

Bei gewerblich genutzten Gebäuden innerhalb der Mischgebiete ist für die maximale Höhe baulicher Anlagen die Oberkante baulicher Anlagen ohne technische Aufbauten maßgebend. Technische Aufbauten oder Schornsteine dürfen die festgesetzten Höhen überschreiten. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

1.2.3.4 Gebäudehöhen GHmax

In den Mischgebieten ist für die Bestimmung der maximalen Höhen baulicher Anlagen die Oberkante baulicher Anlagen ohne technische Aufbauten maßgebend. Technische Aufbauten oder Schornsteine dürfen die festgesetzten Höhen um bis zu 2,5 m überschreiten. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3 Anzahl der Wohneinheiten (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen (Baugebiete WA 2) sind maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig.

1.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

1.4.1.1 Offene Bauweise (gem. § 22 Abs. 2 BauNVO)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist die offene Bauweise festgesetzt. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

1.4.2 Stellung der baulichen Anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die in der Planzeichnung festgesetzten Hauptfirstrichtungen sind einzuhalten. Ausnahmen sind zulässig für Gebäudeteile und Nebenfirste, soweit sie sich der Hauptdachfläche unterordnen.

1.5 Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und §§ 12 und 14 BauNVO)

1.5.1 Stellplätze und Garagen (gem. § 12 BauNVO)

Stellplätze, überdachte Stellplätze und Garagen sind bis zu einer Bautiefe von 18 m, gemessen von der zugeordneten Straßenbegrenzungslinie auf dem Baugrundstück

zulässig. Ergänzend wird festgesetzt, dass vor überdachten Stellplätzen (Carports) und Garagen ein Stauraum von mindestens 5,0 m vorzusehen ist.

Ausnahmsweise kann bei überdachten Stellplätzen (Carports) ein geringerer Abstand zur Straßenbegrenzungslinie zugelassen werden, wenn der Grundstückszuschnitt und das Geländeprofil dies erforderlich machen und städtebauliche, gestalterische sowie verkehrliche Belange berücksichtigt werden.

In allen Baugebieten müssen überdachte Stellplätze und Garagen einen seitlichen Mindestabstand von 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten.

1.5.2 Nebenanlagen (gem. § 14 BauNVO)

In den allgemeinen Wohngebieten sind Nebenanlagen allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den seitlichen Abstandsflächen zulässig. Ausgenommen sind untergeordnete Nebenanlagen wie Pergolen, Rankgerüste, Mülltonnenplätze, Terrassen, Gartengerätehäuschen, erforderliche Kleinkinderspielplätze u. a. bis zu einer versiegelten Gesamtfläche von 40,0 qm.

In den Mischgebieten sind Nebenanlagen entsprechend den Regelungen des § 14 BauNVO zulässig.

1.6 Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

1.6.1 Bauschutzbereich Bundesstraße B 270

Innerhalb des in der Planzeichnung festgesetzten Bauschutzbereiches der Bundesstraße B 270 bzw. der L 389 sind keine Gebäude zulässig. Baumaßnahmen sind mit dem zuständigen Bauherrn abzustimmen.

1.6.2 Sichtdreiecke

Innerhalb des in der Planzeichnung im Einmündungsbereich der Planstraße A / Erfenbacher Straße festgesetzten Sichtdreieckes sind keine baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zulässig. Im Bereich des Sichtdreiecks ist jegliche Sichtbehinderung (Bewuchs, Einfriedungen o. ä.) über 80 cm, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, unzulässig.

1.7 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung sowie Verkehrsbegleitgrün werden gemäß den Einträgen in der Planzeichnung festgesetzt.

1.7.1 Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Ausbau von Wegen und Straßen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. Nr. 26 BauGB)

Soweit auf den Baugrundstücken im Zuge der Herstellung parallel zu den Straßen und Wegbegrenzungslinien Aufschüttungen bzw. Abgrabungen erforderlich werden, sind diese bis zu einer Tiefe von 5,0 m entschädigungslos zu dulden und durch zweckentsprechende Geländemodellierung der unbebauten Grundstücksflächen an das Gelände und die natürliche Geländeoberfläche anzupassen. Die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen. Die Baugrundstücke sind bis auf Straßenniveau aufzuschütten. Die Grundstückszufahrten sind der Straßenebene anzugleichen.

Zur Herstellung des Straßenkörpers sind zudem in den an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke (Rückenstützen) entlang der Grundstücksgrenze mit einer Breite von ca. 20 cm und einer Tiefe von ca. 30 cm erforderlich und von den jeweiligen Grundstückseigentümern entschädigungslos zu dulden.

1.8 Versorgungsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Die in der Planzeichnung dargestellten Versorgungsflächen dienen der zur Erschließung des Gebietes Unterbringung notwendiger Versorgungseinrichtungen.

Die jeweilige Zweckbestimmung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

1.9 Flächen für die Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Auf den in der Planzeichnung mit dem Planzeichen 7 der Planzeichenverordnung (PlanzV) gekennzeichneten Flächen sind naturnah zu gestaltende Rückhaltebecken für das innerhalb des Gebietes anfallende Oberflächenwasser vorzusehen. Die Böschungen sollen in einem Verhältnis von $\geq 1 : 2$ ausgebildet werden. Diese Festsetzung schließt im Einzelfall notwendige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht mit ein. § 54 LWG ist zu beachten.

Die Randbereiche der Mulden sind mit standortgerechten überwiegend einheimischen Baum- und Straucharten truppweise zu bepflanzen. Es sind mindestens 60 % der Böschungsbereiche mit standortgerechten Gehölzen in unterschiedlichen Dichten zu bepflanzen. Dazu sind im Mittel 4 Gehölze pro 10 qm aus den beiliegenden Pflanzenlisten vorzusehen. Die verbleibenden Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen.

1.10 Öffentliche und private Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

1.10.1 Öffentliche Grünflächen (ÖG)

1.10.1.1 Kleinkinderspielplatz

Mindestens 25 % der Fläche, insbesondere die Randbereiche, sind mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Gehölzen aus den beiliegenden Pflanzenlisten zu bepflanzen. Bei der Pflanzenauswahl ist auf die Verwendung kindgerechter Pflanzen (Dornenfrei und ungiftig) zu achten.

1.10.1.2 Öffentliche Grünflächen ÖG 1

Entlang der Erfenbacher Straße ist eine Baumreihe zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Baumpflanzungen müssen einen Mindestabstand von 4,5 m zum Fahrbahnrand einhalten. Die konkreten Standorte der Baumpflanzungen sind mit den zuständigen Straßenfachbehörden abzustimmen.

Der Südteil der Fläche ist als dichter Gehölzstreifen mit Bäumen 2. Ordnung und Sträuchern zu entwickeln. Dazu sind im Mittel pro 10 qm Fläche 4 Sträucher zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Je 10 lfd. Meter ist ein Baum 2. Ordnung in die Strauchpflanzung zu integrieren.

1.10.1.3 Öffentliche Grünflächen ÖG 2

In den Grünflächen ÖG 2 sind naturnah zu gestaltende Rückhaltegräben und -mulden für das anfallende Oberflächenwasser vorzusehen. Die Randbereiche der Rückhaltegräben bzw. -mulden sind truppweise mit standortgerechten, überwiegend heimischen Gehölzen zu bepflanzen (vgl. Festsetzung Ziffer 1.9). Innerhalb der Grünflächen ist die Anlage von Fußwegen zulässig. Die sonstigen Flächen sind landschaftsgerecht zu gestalten.

1.10.1.4 Öffentliche Grünfläche ÖG 3

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Grünfläche ÖG 3 sind Feldgehölze zu entwickeln. Dazu ist die Fläche mit Bäumen 1. und 2. Ordnung sowie Sträuchern zu bepflanzen. Die Bepflanzung erfolgt in stufigem Aufbau.

In den Randbereichen sind zunächst mind. dreireihig Strauchpflanzungen im Raster von 1,5 x 1,5 m vorzunehmen. Die verbleibende Fläche ist in unterschiedlichen Pflanzdichten zu entwickeln. Im Mittel sind je 100 qm mindestens 20 Sträucher und 3 Bäume 2. Ordnung anzupflanzen. Innerhalb der Pflanzung sind Hochstämme der Arten 1. Ordnung in einem Abstand von höchstens 15 m untereinander zu pflanzen. Das Gehölz soll durch Gruppenbildung, unterschiedlich Pflanzdichten, Buchten etc. gliedert und aufgelockert werden. Eine Pflege des Gehölzes erfolgt nicht. Anfallendes Totholz ist im Bestand zu belassen.

1.10.2 Private Grünflächen

Innerhalb der im Plan festgesetzten privaten Grünflächen sind nur Kompostanlagen, Gewächshäuser und Geräteräume mit einer Grundfläche bis maximal 16 qm zulässig.

1.11 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.11.1 Oberflächenwasserbehandlung auf den Baugrundstücken

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist das auf den befestigten Flächen der Baugrundstücke anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf dem Grundstück rückzuhalten. Dazu sind auf dem jeweiligen Grundstück Versickerungs- bzw. Rückhaltegräben mit einem Rückhaltevolumen von mind. 2,5 m³ pro 100 qm abflusswirksamer Fläche herzustellen. Außerdem ist ein Überlauf an das öffentliche Entwässerungssystem herzustellen. Die Errichtung eines Speichers und die Entnahme von Brauchwasser bleiben hiervon unberührt. Die Bestimmungen des Landeswassergesetzes sind zu beachten.

1.12 Zu treffende Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Auf der mit Lärmschutzwall gekennzeichneten Fläche ist ein Lärmschutzwall mit einer Höhe von 3,0 m über der Straßenoberkante der B 270 und deren Zubringer zur Erfenbacher Straße zu errichten.

Der Lärmschutzwall ist flächig mit Baum- und Straucharten aus den beigegebenen Pflanzenlisten zu bepflanzen. Dazu sind im Mittel je 10 qm mindestens 4 Sträucher oder Bäume 2. Ordnung vorzusehen.

1.13 Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

1.13.1 Private Freiflächen

Je 200 qm privater Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder Obsthochstamm aus den beiliegenden Pflanzenlisten anzupflanzen und zu unterhalten. Koniferen, Nadel- oder Ziergehölze sind keine ortstypischen Bepflanzungen. Bepflanzungen, die zu über 50 % mit Nadelgehölzen vorgenommen werden, sind insbesondere bei Einfriedungen und Hecken nicht zulässig.

Bei der Grundstücksgestaltung sind Auffüllungen und Abgrabungen auf den Grundstücken so durchzuführen, dass die vorhandenen natürlichen Geländeverhält-

nisse möglichst wenig beeinträchtigt und die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke berücksichtigt werden. Böschungen dürfen nicht steiler als 1:2 hergestellt werden. Ausnahmsweise ist eine Böschungsniegung von 1:1,5 zulässig.

Die Ausgestaltung und die Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen sind spätestens 2 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme (Baufertigstellungsanzeige) durchzuführen.

Lagerplätze sind durch dichte Außenrandpflanzungen entlang der Grundstücksgrenzen abzuschirmen. Dazu sind entlang den öffentlichen Verkehrsflächen Pflanzstreifen in mindestens 3,0 m Breite (Rastermaß ca. 1,5 m x ca. 1,5 m) mit Bäumen und Sträuchern aus den beiliegenden Pflanzenlisten anzulegen.

Koniferen, Nadel- oder Ziergehölze sind innerhalb dieser Pflanzstreifen nicht zulässig.

1.13.2 Fassadenbegrünung

Bei nicht durch Wandöffnungen gegliederten großflächigen Fassaden von Hauptgebäuden und Betriebsgebäuden (Anteil der Wandöffnungen unter 10 %) sind mindestens 30 % der Wandflächen dauerhaft mit Kletterpflanzen zu begrünen.

Die rückwärtigen und seitlichen, nicht angebauten Garagenwände sind mindestens zu 50 % mit kletternden oder rankenden Pflanzen zu begrünen. Bei der Fassadenbegrünung soll je 2,0 m Wandlänge mindestens 1 Pflanze vorgesehen werden. Den einzelnen Pflanzen sollte ein Pflanzloch von mindestens 0,75 qm zur Verfügung gestellt werden.

Die Begrünung kann durch selbständige Wurzelkletterer, Gerüstranker, Spalierbewuchs, Heckenwände und hängenden Bewuchs erfolgen.

1.13.3 Dachbegrünung

Die Dachflächen von Garagen, Tiefgaragen und Nebengebäuden mit einer Dachneigung flacher als 10° sind als extensiv begrünte Flächen auszubilden und auf mindestens 10 cm Substratauflage mit Gräsern, Wildkräutern und bodendeckenden Gewächsen zu bepflanzen und zu erhalten.

Ausnahmen für Sonnenkollektoren und Dachterrassen können bis zu 50 % Dachfläche zugelassen werden.

1.13.4 Öffentliche Verkehrsflächen

Auf den öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist je 250 qm Verkehrsfläche mindestens ein hochstämmiger Laubbaum aus den beiliegenden Pflanzenlisten (Pflanzqualitäten: Baume I. Ordnung: Stammumfang 18 – 20 cm, Bäume 2. Ordnung: Stammumfang 16 – 18 cm) anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die in der Planzeichnung dargestellten Bäume im Straßenraum können dabei angerechnet werden.

1.13.5 Park- und Stellplätze

Je 4 Park- und Stellplätze ist ein mittel- bis großkroniger Laubbaum aus beiliegenden Pflanzenlisten (Pflanzqualitäten: Baume I. Ordnung: Stammumfang 18 – 20 cm, Bäu-

me 2. Ordnung: Stammumfang 16 – 18 cm) im Bereich der Stellplätze anzupflanzen. Für jeden Baum ist eine Pflanzscheibe von mind. 4,0 qm offen zuhalten und mit Bodendeckern zu bepflanzen.

1.14 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.14.1 Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen

Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen o. ä.). Garagenzufahrten können als Fahrstreifen in einer Breite von bis zu 60 cm ausgepflastert oder ausgelegt werden.

1.14.2 Sicherung von Gehölzbeständen

Der auf den Flächen nach Planzeichen 13.2.2 PlanzV vorhandene Bewuchs ist auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind an etwa gleichem Standort nachzupflanzen.

1.15 Zuordnungsfestsetzung für Ausgleichsflächen und -maßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)

Zum Ausgleich für den mit der Realisierung der Bebauungsplanung verbundenen Eingriff in Natur, Boden und Landschaft werden zusätzlich zu der gebietsinternen Ausgleichsfläche (ÖG-3) folgende Flächen aus dem Ökokonto der Stadt Kaiserslautern herangezogen:

1.15.1 Talbereich am „Pfaffenwoog“ (AF 1) (Ökokonto)

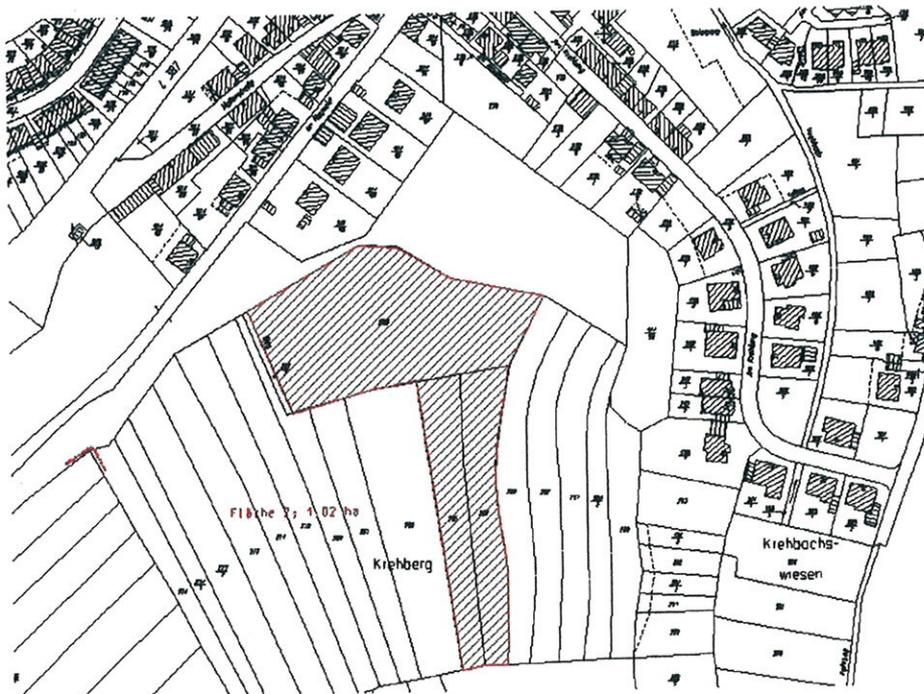


Gemarkung Erfenbach, Flurstücksnr. 1200/1, 1205, 1208/1, 1209, 1209/2, 1213/4

Gesamtfläche 1,7 ha; Maßnahmenfläche 1 ha

- Maßnahmen: Freistellung (Entbuschung und Mulchmähd) und Offenhaltung mit Schafbeweidung

1.15.2 Streuobstwiese „Am Krehberg“ (AF 2) (Ökokonto)



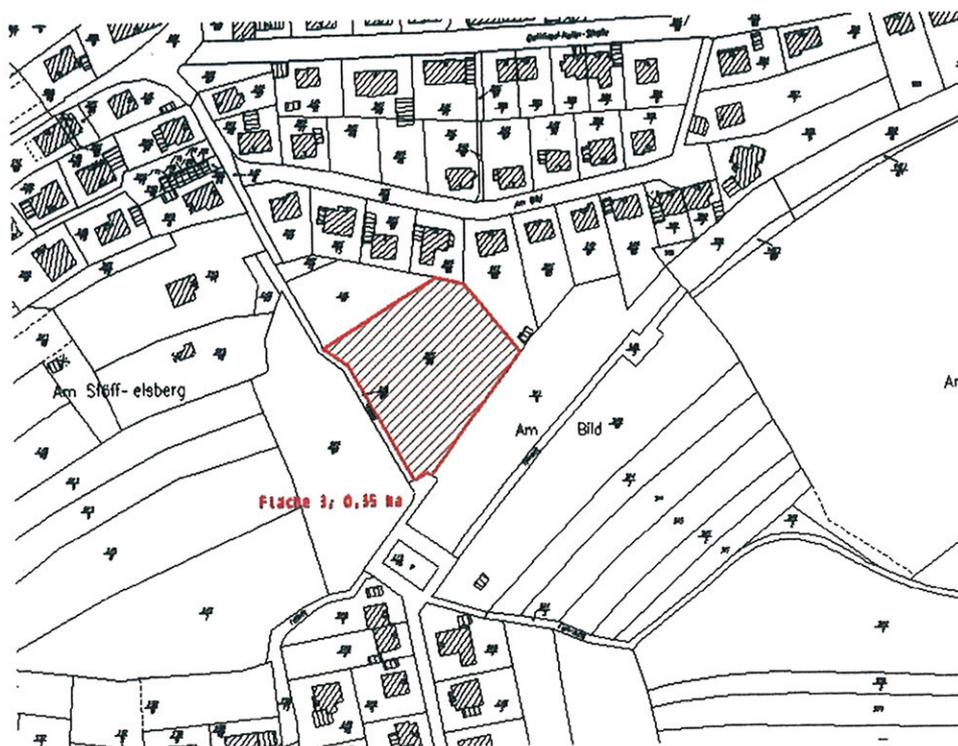
Gemarkung Erlenbach, Flurstücksnr. 268, 264, 265

Gesamtfläche 1,02 ha; Die Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt

- Maßnahme:

Die Flächen sind als extensiv zu pflegende Streuobstwiesen zu entwickeln. Dazu sind die bereits gepflanzten Obstbäume fachgerecht zu unterhalten. Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften. Dies kann durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr oder extensive Beweidung geschehen. Das im Rahmen von Baumpflegearbeiten anfallende Schnittgut ist auf Reisighaufen innerhalb oder randlich der Fläche zu lagern.

1.15.3 Streuobstwiese „Am Stöffelsberg“ (AF 3) (Ökokonto)



Gemarkung Erfenbach, Flurstücksnr. 242/86

Gesamtfläche ca. 0,35 ha

- Maßnahme:

Die Fläche ist als extensiv zu pflegende Streuobstwiese zu entwickeln. Dazu wurden bereits Obstbäume gepflanzt. Diese sind fachgerecht zu bewirtschaften. Die Fläche ist extensiv zu bewirtschaften. Dies soll durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr geschehen.

1.15.4 Grünland „Assenmacher Straße“ (AF 4) (Ökokonto)



Gemarkung Kaiserslautern, Flurstücksnr. 4236/54

Gesamtfläche ca. 1,3 ha

- Maßnahme:

Die Fläche ist als extensiv zu pflegender Magerrasenstandort zu entwickeln. Dazu sind die auf der Fläche aufgekommenen Gehölze zu entfernen und durch Mahd und / oder extensive Beweidung mit Schafen das Verbuschen der Fläche zu verhindern. Eine Mahd der Fläche muss mindestens zweimal jährlich erfolgen, das Schnittgut ist abzuräumen.

In den zum Wald hin orientierten Randbereichen ist ein Gehölzsaum in einer Breite von bis zu 10 m zu entwickeln. Dazu ist ein Streifen in wechselnden Breiten von bis zu 10 m von Beweidung oder Mahd freizuhalten und das Aufkommen einzelner Gehölze zu dulden. Zum Erreichen einer größeren Vielfalt sind zusätzlich Initialpflanzungen mit Gehölzen im Raster von 2,5 x 2,5 m aus beiliegenden Empfehlungslisten vorzunehmen. Der Gehölzsaum ist durch Vor- und Rücksprünge zu gliedern, um unterschiedlich besonnte Bereiche zu schaffen.

1.15.5 Zuordnungsfestsetzung

Der Eingriff in Natur, Boden und Landschaft beläuft sich bezogen auf die versiegelte Fläche wie folgt:

Private Bauflächen (überbaubare Grundstücksfläche): 61.003 qm

Erschließungsanlagen: 32.526 qm

Alle Ausgleichsflächen, sowie die darauf auszuführenden Ausgleichsmaßnahmen werden gem. § 9 Abs. 1a BauGB zu 65,2 % als Sammelausgleichsmaßnahmen den privaten Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe erfolgen, zugeordnet.

Die Stadt Kaiserslautern legt diese Fläche entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger an. Die erstattungsfähigen Kosten werden gem. der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen abgerechnet und auf die zugeordneten Baugrundstücke verteilt.

2 PFLANZEMPFEHLUNGSLISTEN

Liste 1: Bäume und Sträucher zur Herstellung der Pflanzstreifen und zur Gestaltung der Grünflächen

Bäume 1. Ordnung	Bäume 2. Ordnung	Sträucher
Quercus robur Stieleiche	Carpinus betulus Hainbuche	Cornus sanguinea Hartriegel
Fraxinus excelsior Esche	Acer campestre Feldahorn	Corylus avellana Hasel
Ulmus minor Feldulme	Prunus avium Wildkirsche	Euonymus europaea Pfaffenhütchen
Ulmus laevis Flatterulme	Sorbus domestica Speierling	Rosa canina Hundsrose
Acer platanoides Spitzahorn	Malus silvestris Wildapfel	Prunus spinosa Schlehe
Tilia cordata Winterlinde	Pyrus pyraster Wildbirne	Berberis vulgaris Berberitze
Acer pseudoplatanus Bergahorn	Sorbus torminalis Elsbeere	Lonicera xylosteum Heckenkirsche
Fagus silvatica Rotbuche		
mind.: Hochstamm, STU 16 - 18 cm, 3 x v.	mind.: Heister, 2x v., 125-150 cm h	mind.: Sträucher Normalware, 80 - 100 cm h, 2 x v.
Straßenbäume mind. 18 – 20 cm, 3. x v.	Straßenbäume mind. 16 – 18 cm, 3 x v.	

an Wasserrückhalteflächen außerdem:

Faulbaum	(Frangula alnus)
Bruchweide	(Salix fragilis)
Wasserschneeball	(Viburnum opulus)

Liste 2: Obstbaumarten

Hoch- und Halbstamm, Pflanzung je Sorte im Gebiet mind. 2 Stück

Apfel:

Ontarioapfel
Schöner aus
Nordhausen
Winterrambur
Kaiser Wilhelm
Roter Boskop
Brettacher
Jakob Lebel
Frh. von Berlepsch

Birnen:

Clapps Liebling
Köstliche von
Charneu
Vereinsdechants-
Birne
Pastorenbirne
Alexander Lucas
Frühe aus
Trévoux

Sonstige:

Mährische Eberesche
Nancy Mirabelle
Walnuss
Große schwarze
Knorpelkirsche
Hedelfinger Rie-
senkirsche
Große grüne Reneklode

Hauszwetsche
Ontariopflaume usw.

Liste 3: Saatgut (z.B. Untersaat für Gehölzstreifen)

Alchemilla xanthochlora (Frauenmantel)
Briza media (Zittergras)
Campanula patula (Wiesenglockenblume)
Cardamine pratensis (Wiesenschaumkraut)
Carex caryophyllea (Frühlingsegge)
Dianthus superbus (Prachtnelke)
Inula britannica (Wiesenalant)
Iris sibirica (Wiesenschwertlilie)
Meum athamanticum (Bärwurz)
Lotus corniculatus (Hornklee)
Lychnis flos-cuculi (Kuckuckslichtnelke)
Pastinaca sativa (Pastinak)
Trollius europaeus (Trollblume)
Molinia arundinacea (Rohr-Pfeifengras)
Plantago lanceolata (Spitzwegerich)
Prunella vulgaris (Kleine Braunelle)
Ranunculus bulbosus (Knolliger Hahnenfuß)
Scabiosa columbaria (Taubenskabiose)

Serratula tinctoria (Färberscharte)

Solidago virgaurea (Gewöhnliche Goldrute)

Stachys officinalis (Ziest)

Succisa pratensis (Teufelsabbiss)

Telekia speciosa (Telekie)

3 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBauO)

3.1.1 Dachformen und Dachneigung

Wohngebiete

Innerhalb der festgesetzten Wohngebiete sind Hauptgebäude nur mit geneigten Dächern zulässig. Die allgemein zulässige Dachneigung beträgt 30° bis 45°. Für Pultdächer beträgt die zulässige Dachneigung 14° bis 25°.

Walm-, Flach- und Zeltdächer sind aus stadtgestalterischen Gründen unzulässig.

Mischgebiete

Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete sind Hauptgebäude nur mit geneigten Dächern und einer Dachneigung von 10° bis 40° zulässig.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind Walm-, Flach- und Zeltdächer aus stadtgestalterischen Gründen unzulässig.

3.1.2 Materialien im Dachbereich

Innerhalb des Baugebietes sind als Dachmaterial rote bis braune Dachmaterialien zu verwenden; ausgeschlossen sind glasierte (unabhängig vom Farbton), schwarze und graue Dacheindeckungen. Metallbleche und Schiefer sind zur Eindeckung untergeordneter Bauteile (Gauben, Vordächer, Zwerchhäuser etc.) zulässig.

Unabhängig von diesen Festsetzungen sind Solaranlagen und Dachbegrünungen zulässig.

3.1.3 Gestaltung der Vorgärten

Innerhalb der Wohngebiete dürfen die Vorgärten, das sind die Flächen zwischen den Erschließungsstraßen und der vorderen Gebäudeflucht, nicht als Arbeits- oder Lagerfläche genutzt werden.

Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Eine flächige Versiegelung (Pflasterung) des Vorgartenbereichs ist nicht zulässig.

3.1.4 Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen

Stützmauern, Aufschüttungen und Abgrabungen des bestehenden Geländes sind nur bis zu einer Höhe von 1,50 m oder mit einer Böschungsneigung von max. 1:2,5 zulässig.

Stützmauern sind vorzugsweise aus Natursteinmauerwerk herzustellen. Stützmauern aus anderen Materialien sind mit Naturstein oder Holz zu verblenden oder zu mindestens 70 % flächig zu begrünen.

3.1.5 Einfriedungen

Innerhalb der festgesetzten Wohngebiete sind an den Grenzen zum öffentlichen Straßenraum und zum Nachbargrundstück zwischen vorderer Baugrenze und Straße

nur Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,25 m zulässig. Maschendrahtzäune sind im gesamten Geltungsbereich durch dahinter anzupflanzende „lebende Zäune“ in Form von Hecken, Strauchreihen o. ä. oder durch Kletterpflanzen zu begrünen. Einfriedungen aus Aluminiumblech, Kunststoffglas, sonstigen Kunststoffen sowie Grundstückseinfriedungen aus reihigen Anpflanzungen von Koniferen (Lebensbaum, Fichte, Tanne) sind unzulässig.

3.1.6 Mülltonnenstandplätze und Müllbehälter

Freistehende Müllschränke sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche mit einem Mindestabstand von 1,5 m zur Hinterkante der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Müllschränke sind zu begrünen oder durch Mauern, Palisadenkonstruktionen oder dichte Hecken abzuschirmen.

4 HINWEISE

Ordnungswidrigkeiten (gem. § 88 LBauO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 88 LBauO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten (gem. § 213 BauGB)

Verstöße gegen die Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB (Pflanzvorschriften) werden gemäß § 213 BauGB als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Oberflächenwasser

Folgende Grundsätze sind bei der Behandlung des Oberflächenwassers zu beachten:

1. Niederschlagswasser von Dachflächen sowie von privaten Verkehrsflächen soll möglichst über Mulden und Senken auf den privaten Grundstücken zur Versickerung / Rückhaltung gebracht werden. Die Rückhaltung kann auch über Brauchwasserzisternen erfolgen, deren Volumen an einen ganzjährigen Verbraucher (z. B. Toilettenspülung) angeschlossen ist. Von der SGD besteht die Mindestforderung der dezentralen Rückhaltung von 25 l/qm abflusswirksamer Fläche auf den bebaubaren Grundstücken. Notüberläufe aus den Rückhalteinrichtungen werden an den öffentlichen Kanal angeschlossen.
2. Die Entwässerung für alle im Geltungsbereich befindlichen Gebäude und Grundstücke ist im Detail mit der Stadtentwässerung Kaiserslautern abzustimmen. Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsantrag beizufügen.
3. Falls Versickerungseinrichtungen angelegt werden sollen, sind folgende Grundsätze zu beachten:

Die Ausführung erfolgt nach dem ATV-DVWK Arbeitsblatt A138.

Bei der Mulden- und bei der Mulden-Rigolen-Versickerung muss der Abstand zwischen der Geländeoberkante und dem Bemessungsgrundwasserstand mindestens 1,0 m betragen.

Die Mulden- und die Mulden-Rigolen-Versickerung muss über die belebte Bodenzone mit einer mindestens 30 cm mächtigen bewachsenen Oberschicht erfolgen.

Die Vernässung angrenzender Gebäude muss ausgeschlossen werden.

Die Versickerung darf keine Vegetationsschäden und unzulässige Bodenbelastungen verursachen.

Der Versickerungsraum unter der Versickerungsanlage darf nicht aus Trümmern, Bauschutt oder Schuttbeimengungen bestehen.

Bei der Planung, der Ausführung, dem Betrieb und der Unterhaltung der Versickerungsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Insbesondere sind die Funktionstüchtigkeit und der einwandfreie Betrieb der Versickerungsanlagen entsprechend den herkömmlichen Verfahren sicherzustellen und laufend zu überwachen.

Eine Niederschlagswasserversickerung mittels Mulden mit Rigolen auf den Privatgrundstücken bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 2, 3 Abs. 1 Nr.5 und 7a WHG i. V. m. § 27 LWG. Die Zuständigkeit liegt nach Angabe der Unteren Wasserbehörde bei der Stadt Kaiserslautern. Hierzu ist ein qualifizierter Entwässerungsplan für das Oberflächengewässer in dreifacher Ausfertigung bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die Errichtung von Sickerschächten ist wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig.

Die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (z. B. § 31 WHG, § 2 WHG, §§ 51 ff. LWG) gelten unmittelbar und sind auch bei der Planung der Gebäude und Freiflächen zu beachten. Insbesondere wird auf die wasserrechtlichen Regelungen zur Erlaubnispflicht nach § 2 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in einen Vorfluter oder dessen punktuelle Versickerung ins Erdreich sowie für sonstige Benutzungen des Grundwassers (z. B. Entnahme, zutage fördern, zutage leiten und Ableiten, aber auch Errichtung und Betrieb von Brunnenanlagen) hingewiesen. Flächige Versickerungen sind erlaubnisfrei.

Sofern die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z. B. Heizöl u. ä.) vorgesehen ist, muss dies gem. § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde angezeigt werden.

Immissionen

Bei Gebäuden sollen Aufenthaltsräume in Wohnungen und vergleichbar genutzte Räume gegen Außenlärm durch technische Vorkehrungen (z. B. Schallschutzfenster) so geschützt werden, dass bei geschlossenen Türen und Fenstern am Tag Pegelwerte von 35 dB(A) und bei Nacht solche von 30 dB(A) nicht überschritten werden. Diese Innenlärmpegel können bei Büroräumen um 5 dB(A), bei Gaststätten, Schallerräumen und vergleichbaren Räumen um 10 dB(A) höher liegen. Für die Belüftung der Räume sind die Belange der VDI 2719 zu beachten.

Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sollen beachtet werden.

Nach den Ausführungen des Geotechnischen Berichtes von Peschla & Rochmes, Kaiserslautern vom 17. September 2004 ist damit zu rechnen, dass Hangschicht oder Sickerwasser zumindest temporär auftreten können. Daher sind in das Erdreich einbindende Bauteile gem. DIN 18195, Teil 4 gegen nicht drückendes Wasser abzudichten. Nach DIN 4095 ist dabei zusätzlich eine Dränung zum Schutz der baulichen Anlagen vor seitlich zusickerndem Wasser vorzunehmen. Kann das Sickerwasser nicht abgeführt werden, ist eine Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser nach DIN 18195, Teil 6 erforderlich.

In Teilen des Gebietes wurde bereits ab Tiefen von 2,5 m Sandstein der Felsklasse 7 angetroffen. Dies ist im Rahmen der Planung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Freiflächenplan

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ist dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächenplan im Maßstab 1 : 100 beizufügen, in dem insbesondere die bebauten Flächen, sonstige befestigte Flächen wie Kfz-Stellplätze, Zugänge oder Zufahrten und die Art ihrer Befestigung, die bepflanzten Flächen und die Art ihrer Bepflanzung, die zu pflanzenden, zu erhaltenden und zu entfernenden Gehölze sowie sonstige Begrünungsmaßnahmen wie Fassaden- oder Dachbegrünung mit Artenangabe und Größenverhältnissen dargestellt sind.

Archäologische Funde

Bei der Vergabe der Erdarbeiten sind die Baufirmen vertraglich zu verpflichten, den Baubeginn dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen.

Die Bestimmungen des Denkmalpflegegesetzes sind zu beachten. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Funde sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Grenzabstände von Pflanzen

Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern von Grenzen, insbesondere zu landwirtschaftlich genutzten Flächen, gelten, soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, §§ 44 und 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz.

Bei Einfriedungen an Wirtschaftswegen muss ein Abstand von 0,5 m eingehalten werden.

Straßenbeleuchtung

Innerhalb des Plangebietes sollten zum Schutz der Insekten Natriumdampf-Hochdruck oder Natriumdampf-Niederdrucklampen verwendet werden.

Vermeidung von Schadstoffeinträgen

Zur Vermeidung langfristiger Schadstoffeinträge sollte für die Dacheindeckung sowie für Regenrinnen und Fallrohre kein unbeschichtetes Metall (Kupfer, Zink, Blei, etc.) verwendet werden.

Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen

Verwertbare Bauabfälle sind wieder zu verwenden. Unbelasteter Bodenaushub ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen. Eine Deponierung hat zu unterbleiben.

Schutz des Mutterbodens

Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens“ und die DIN 18115, Blatt 2 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“, wird ausdrücklich hingewiesen.

Brandschutztechnische Hinweise

Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist sicherzustellen. Hydranten sind in Abständen von etwa 100 m so anzuordnen, dass der Abstand zu den einzelnen Objekten nicht mehr als 50 m beträgt.

Die notwendige Löschwassermenge von mindestens 96 cbm über einen Zeitraum von 2 h ist über das öffentliche Wasserversorgungsnetz sicherzustellen.

Es sind ausreichend große Zufahrten, Wendemöglichkeiten und Bewegungsflächen für den Einsatz öffentlicher Brandbekämpfungs- und Rettungsgeräte vorzusehen. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Grundlage: Juli 1998, ist bei der Umsetzung des Bebauungsplans zu beachten.

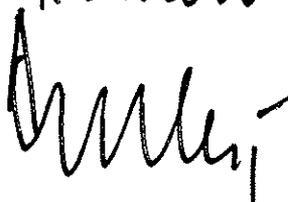
Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG

Bei den Vorhaben sind die Bestimmungen des § 9 Fernstraßengesetz zu beachten. Im Übrigen wird auf folgende Regelungen des § 9 Abs. 2 hingewiesen:

Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn

1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Kaiserslautern, 14.07.2006
Stadtverwaltung


Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister

Kaiserslautern, 14.07.06
Stadtverwaltung


Elke Franzreb
Baudirektorin

Ausgefertigt:

Kaiserslautern, 14.07.2006
Stadtverwaltung


Bernhard J. Deubig
Oberbürgermeister